



B E S C H L U S S V O R L A G E

Sozialausschuss

Beschluss zur Zahlung von Sitzgemeindeanteilen für fünf durch den Kulturraum geförderte Projekte

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	15.01.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und kulturelle Projekte 2017 – 2019 vom 22.02.2016, zuletzt geändert am 25.04.2017 Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Haushaltsjahre 2017 / 2018
Bereits gefasste Beschlüsse	021 / 2017 Beschluss zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Haushaltsjahre 2017 / 2018
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	8.792,27 €	8.792,27 €	0
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumengesetz – SächsKRG) und der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und Projekte von 2017 – 2019 kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes.

Gefördert werden können regional bedeutsame kulturelle Projekte der nachfolgend genannten Kultursparten, wenn sie die in der o.g. Förderrichtlinie genannten Kriterien erfüllen. Die Kultursparten sind: Heimatpflege, Musikpflege, Museen / Sammlungen, Bildende Kunst, Soziokultur, Darstellende Kunst, Bibliotheken / Literatur, Schlossgärten und Landschaftsparks, sonstige Projekte.

Gefördert werden können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, die ihren Sitz im Kulturraum haben oder deren kulturelle Projekte ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Kulturraumes haben bzw. das Projekt dazu beiträgt, die Kulturlandschaft außerhalb des Gebietes in angemessener Form zu vertreten.

Der Nachweis über die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde ist dem Antrag beizufügen.

Sitzgemeinde ist die Kommune in welcher der Antragsteller seinen Sitz hat. Bei Projekten kann die Kommune auf deren Gebiet die betreffende Maßnahme stattfindet ebenfalls als Sitzgemeinde anerkannt werden.

Die in der Anlage aufgeführten Projekte wurden in der Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 15.12.2017 positiv beschieden und werden eine Förderung durch den Kulturraum erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Zahlung von Sitzgemeindeanteilen für das Jahr 2018 für die nachfolgenden vom Kulturraum geförderten Projekte:

1. Galerie Kunstlade – Durchführung von Ausstellungen – Oberlausitzer Kunstverein
2. Haydn, Messe in Zittau und Weihnachtsoratorium in Zittau – Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach
3. 15. Neißer-Filmfestival – Kunstbauer Kino e.V.
4. „Kommen und Gehen – das Sechsstädtebundfestival „ –
5. Erforschung der Volkstrachten im überwiegend deutschsprachigen Gebiet der Oberlausitz und Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Trachtenbuch - Hans Klecker

maximal in der in der Anlage 1 aufgeführten Höhe.